

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Erbschaftsteuer: Erbfallkostenpauschale für den Nacherben

Urteil vom 01.02.2023, Az: II R 3/20

2. Erbschaftsteuer: Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i.S.v § 13b ErbStG

Urteil vom 01.02.2023, Az: II R 36/20

3. Einkommensteuer: Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für ein Hausnotrufsystem

Urteil vom 15.02.2023, Az: VI R 7/21

4. Stromsteuer: Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom

Beschluss vom 17.01.2023, Az: VII R 54/20

5. Verfahrensrecht: Verpflichtung zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt)

Beschluss vom 28.04.2023, Az: XI B 101/22

Urteile und Beschlüsse:

1. Erbschaftsteuer: Erbfallkostenpauschale für den Nacherben

Urteil vom 01.02.2023, Az: II R 3/20

1. Neben dem Vorerben kann auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG in Anspruch nehmen.

2. Der Abzug des Pauschbetrags setzt nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind (Änderung der Rechtsprechung).

2. Erbschaftsteuer: Geleistete Anzahlungen als Verwaltungsvermögen i.S.v § 13b ErbStG

Urteil vom 01.02.2023, Az: II R 36/20

Geleistete Anzahlungen sind jedenfalls dann keine "anderen Forderungen" i.S. von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a.F., wenn sie nicht für den Erwerb von Verwaltungsvermögen geleistet wurden.

3. Einkommensteuer: Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für ein Hausnotrufsystem

Urteil vom 15.02.2023, Az: VI R 7/21

Für ein Hausnotrufsystem, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die soweit erforderlich Dritte verständigt, kann die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht in Anspruch genommen werden (Abgrenzung vom Senatsurteil vom 03.09.2015 – VI R 18/14, BFHE 251, 435, BStBl II 2016, 272).

4. Stromsteuer: Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom

Beschluss vom 17.01.2023, Az: VII R 54/20

1. Strom wird nur dann i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG "aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt", wenn dabei tatsächlich —physikalisch— und nicht nur bei einer kaufmännisch-bilanziellen Betrachtungsweise erneuerbare Energieträger verwendet werden.

2. Strom, der mit einem aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommenen Gasgemisch erzeugt wird, das neben Erdgas auch aus Biomasse erzeugtes Gas enthält, ist nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Steuer befreit, weil Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nr. 7 StromStG nur dann vorliegt, wenn er ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird.

5. Verfahrensrecht: Verpflichtung zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt)

Beschluss vom 28.04.2023, Az: XI B 101/22

1. Steuerberatern steht seit dem 01.01.2023 mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung, so dass sie in finanzgerichtlichen Verfahren seit diesem Zeitpunkt vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente übermitteln müssen.

2. Beantragt ein Steuerberater wegen Nichtnutzung des beSt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, muss er darlegen, weshalb er nicht von der Möglichkeit der Priorisierung seiner Registrierung (sog. fast lane) Gebrauch gemacht hat.